



Satzung des Tennisclubs Schwarz-Weiß Neu-Bottenbroich e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins - Der Verein führt den Namen Tennisclub Schwarz-Weiß Neu-Bottenbroich e.V..

Der Sitz des Vereins ist Horrem. Ziel und Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und zwar ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist eingetragen unter VR 100 115 des Amtsgerichtes Köln.

Vereinsfarben - Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß.

§ 2 Verbandszugehörigkeit - Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein e.V. und dem KreisSportBund Rhein-Erft e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 3 Selbstlosigkeit und Selbstverständnis - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und setzt sich ein für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Toleranz und Chancengleichheit der Menschen. Er setzt sich ein für Fair Play und Respekt und erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) an.

Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Verwendung der Mittel, Geschäftsjahr - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine allgemeinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie erbringen eine besondere Leistung für den Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein - Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsführung beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Ehrenmitglieder
- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder

Erlöschen der Mitgliedschaft - Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt

- Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und – wenn es sich nicht um das Verziehen in eine andere Stadt handelt- nur bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die schriftliche Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. *Der Austritt aus dem Verein ist erst dann vollzogen*, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Die inaktiven Mitglieder haben – abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins. *Die inaktive Mitgliedschaft erwirbt man durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.*

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahre; sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder - Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seiner Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§8 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen - werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit *einer* Aufnahmegebühr *als solche* wird von Fall zu Fall durch den Vorstand mit dem aufzunehmenden Mitglied vereinbart. Die Beiträge sind fällig und zahlbar bis zum 31. März eines jeden Jahres.

Jedes Mitglied kann für die von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für die Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 9 Der Vorstand - Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in (Kassenwart/in). Der erweiterte Vorstand besteht aus den vorgenannten Mitgliedern sowie aus: Sportwart/in und Jugendwart/in die aus ihren Reihen gewählt werden.

Der/die Jugendwart/in vertritt die Belange der Vereinsjugend (§13) im Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in (Kassenwart/in). Sie sind alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung personell und zeitlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr vorzulegen. Die Berichte müssen vom gesamten Vorstand unterschrieben sein. Der Kassenbericht muss vorher von den beiden Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben werden.

§10 Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder – Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung und bestimmen den/die Schriftführer/in, der/die das Protokoll aufzunehmen und zu dokumentieren hat.

Rechnungsprüfer - Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und deren Richtigkeit im Kassenhauptbuch beziehungsweise digital schriftlich niederzulegen. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.

Die Rechnungsprüfer sind auf der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen und haben über das Ergebnis Ihrer Prüfungen zu berichten. Bei Beanstandungen ist der Vorstand sofort zu unterrichten.

§11 Mitgliederversammlungen - Mitgliederversammlungen finden jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt und werden von dem Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind *in Textform per Email/Newsletter und durch Veröffentlichung auf der Homepage* unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplans
4. Entlastung des Vorstands

5. Neuwahlen

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies wird von der Sitzungsleitung zu Beginn festgestellt und protokolliert.

Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrags zulässig. Dazu sind drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der jugendlichen und der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen der Annahme einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in der Niederschrift protokolliert und vom Schriftführer /in und dem/der Vorsitzenden unterschrieben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt: auf Beschluss des Vorstands und/oder auf Antrag von 25% der Mitglieder des Vereins. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§12 Wahlen - Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur ein Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt.

Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Jeder Gewählte kann durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§13 Vereinsjugend - Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorstand geleitet. Dieser wird beim Jugendtag aus den eigenen Reihen gewählt. Dem Jugendvorstand gehört zusätzlich der/die Jugendwart/in des Vereins an. Der Jugendvorstand vertritt mit dem Jugendwart/in die Interessen der Jugend im Vereinsvorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu erstellen ist und durch den Jugendtag vor der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

Die Organe der Vereinsjugend sind

- Der Jugendvorstand
- Der Jugendtag

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereins- und Jugendsatzung nach den Vorgaben der Jugendordnung und ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§14 Geschäftsordnung- Finanz- und Gebührenordnungen –

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Sie sind nicht Bestandteil einer Satzung. Mit dem Eintritt in den Verein nimmt das Mitglied diese Ordnungen zur Kenntnis und akzeptiert diese.

§15 Auflösung des Vereins - Die Auflösung des Vereins kann auf einer besonderen, hierzu einberufenen, Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung stimmen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Kerpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in Ansehung des §1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§16 Haftpflicht - Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eingetretenen Unfälle oder Diebstähle.

§17 Datenschutz -

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
3. Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf
 - Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung unrichtiger Daten
 - Löschung unberechtigt gespeicherter Daten,
 - Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.

4. Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Näheres regelt die Datenschutzordnung

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Frühere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Kerpen, den 04.09.2020

(Katrin Vaudlet - 1. Vorsitzende)

(Rolf Engels - 2. Vorsitzender)

(Torsten Heydrich - Schatzmeister)